

## Besondere Geschäftsbedingungen der IN-telegence GmbH IN-Mobile Payment (Premium-SMS und Web-Billing)

### 1. Präambel

IN-telegence GmbH (im Folgenden „IN-telegence“) ist ein in Deutschland ansässiger Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und verfügt dazu über ein eigenes, bundesweit verfügbares Verbindungsnetz, das IN-telegence ihren Kunden zur Erbringung von deren Diensten gegenüber Endkunden zur Verfügung stellt. Darüber hinaus verfügt IN-telegence über Anbindungen an die Mobilfunknetze und die Abrechnungsschnittstellen der Mobilfunkanbieter (MF-Anbieter) in Deutschland. Mittels dieser ermöglicht es IN-telegence ihren Kunden (im Folgenden „Partner“ oder „Diensteanbieter“), Mobilfunkkunden (Nutzern oder Endkunden) bepreiste Dienste und Produkte (Leistungen) via Premium-SMS unter Einsatz einer Kurzwahlnummer (ggf. unter Einsatz von Keywords) oder Web-Billing anzubieten und über deren Mobilfunkrechnung oder ggf. Prepaid-Guthaben abrechnen zu lassen. Sofern hier der Begriff Web-Billing verwandt wird, fällt darunter auch die Bestellung per WAP. Einzelheiten regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der IN-telegence, sofern nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird, sowie die zwischen den Parteien vereinbarten Preislisten in ihren jeweils gültigen Fassungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Partners gelten nicht, selbst wenn IN-telegence diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertrag über die Inanspruchnahme des IN-Mobile Payment kommt zustande nach Übersendung des unterschriebenen Auftragsformulars durch den Partner durch entsprechende Freischaltung des Dienstes bzw. der Abrechnungsmöglichkeit seitens IN-telegence.
- 2.2. IN-telegence ermöglicht es seinen Kunden, zu den nachfolgend geregelten Bedingungen, insbesondere den Regelungen unter Ziffern 4., 5., 6., 7. und 8., Leistungen in Form von ereignisabhängigen Entgelten via Mobilfunkabrechnung oder ggf. Prepaid-Konten der Endkunden bei ihren Mobilfunkanbietern abrechnen zu lassen.
- 2.3. IN-telegence übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Abrechnung von Leistungen bei jedem anfragenden Mobilfunkkunden erfolgreich durchgeführt werden kann (z.B. für Web-Billing vom Mobilfunkanbieter auf eigenen Wunsch gesperrte Endkunden, unzureichendes Prepaid-Guthaben, Erreichen von TNB-eigenen Limits für Web-Billing etc.).
- 2.4. Reselling durch den Partner im Rahmen dieses Vertrages IN-Mobile Payment ist nicht zulässig. Der Partner versichert insofern, selbst Diensteanbieter in Bezug auf die abzurechnenden Leistungen gegenüber den Mobilfunkkunden zu sein.
- 2.5. Die Leistungen können durch die Mobilfunkkunden via Internet, WAP oder SMS in Anspruch genommen werden. Näheres dazu regeln die Dienstbeschreibungen.
- 2.6. Bei den abzurechnenden Leistungen kann es sich um digitale Güter/ Dienste handeln, die nicht spezifisch für die Nutzung über ein mobiles Endgerät entwickelt wurden (non mobile Content).
  - 2.6.1. Abgerechnet werden können PC Einzelabrufe wie z.B.:
    - Öffnen oder Download von redaktionellem Premium Content (z.B. PDF- oder Word-Dokument mit Testbericht oder Fachbeitrag)
    - Zugang zu Premium Content im Internet (z.B. Rezepte, Börseninformation)
    - MP3-Downloads (z.B. Musik, Hörbuch) oder Download von Software.
  - 2.6.2. Ferner besteht die Möglichkeit, Mitgliedschaften oder zeitlich befristete Zugänge zu Diensten via PC-Login abzurechnen. Der Endkunde erhält hier über einen definierten Zeitraum (zwischen 30 Minuten und 1 Monat (30 Tage)) Zugang zu einem geschützten Bereich, z.B.:
    - 1 Std. Pay-TV für bestimmtes Format, z.B. Fußballspiel oder Download von redaktionellem Premium Content (z.B. PDF- oder Word-Dokument mit Testbericht oder Fachbeitrag)
    - Teilnahme an einem online Game am nächsten Wochenende
    - Nutzung einer Menge >1, z.B. 1 Woche alle Testberichte oder ein Tag beliebig viele Spiele downloaden, Monatsbeitrag zu einer Partnerbörse
- 2.7. Auch kann es sich um Leistungen handeln, die mobilfunknah sind, wie z.B. Klingeltöne, Logos, Handy-Wallpaper, Handy-Games, Handy-Videos, Handy-Musik, Handy-Navigation, Handy-TV, SMS-Chat (mobile Content).
- 2.8. Die Abrechenbarkeit von oben aufgeführten Diensten steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die einzelnen, angeschlossenen Mobilfunkanbieter den jeweiligen Dienst und auch den jeweiligen Diensteanbieter, den IN-telegence vorab zu benennen

hat, genehmigen und freischalten. IN-telegence informiert den Partner über eine Freischaltung bzw. Ablehnung der Freischaltung zeitnah. IN-telegence wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermittelnd wirken, sofern die Genehmigung versagt wird. Das Risiko, dass die Genehmigung durch die Mobilfunkanbieter nicht erteilt wird, trägt alleine der Partner.

### **3. Leistungen und Pflichten von IN-telegence**

- 3.1. IN-telegence ermöglicht es dem Partner durch technische Anbindung der IN-telegence an die Abrechnungsschnittstellen der angeschlossenen Mobilfunkanbieter (derzeit: T-Mobile, Vodafone D2, E-Plus, o2, debitel, mobilcom) – insbesondere durch Abwicklung der technischen Abrechnungstransaktion – Leistungen, zu denen der Mobilfunkkunde Zugang hat, mit Vergütungen in Form von ereignisabhängigen Entgelten zu belegen und über die Mobilfunkrechnung bzw. Prepaid-Konten bei den Mobilfunkanbietern abzurechnen. IN-telegence ermöglicht Partner zur Erbringung mobiler Dienste ferner die Zurverfügungstellung und Nutzung von Premium SMS-Kurzwahlnummern bzw. Keywords zu Kurzwahlnummern.
- 3.2. Die Autorisierung des ereignisabhängigen Entgeltes durch die Mobilfunkanbieter erfolgt über die Identifizierung des Mobilfunkkunden mittels dessen MSISDN und im Rahmen des Web-Billings in der Regel einer Überprüfung eines temporären Bezahlcodes (PIN) in Verbindung mit der MSISDN durch den jeweiligen Mobilfunkanbieter. Dieser wird eine Forderung erst abrechnen, wenn er IN-telegence die Autorisierung des ereignisabhängigen Entgeltes elektronisch bestätigt hat. Hierüber erhält der Partner Nachricht durch IN-telegence.
- 3.3. IN-telegence weist den Partner darauf hin, dass die einzelnen Mobilfunkanbieter in begründeten Fällen (z.B. Zahlungsausfällen, eigener Wunsch des Mobilfunkkunden) berechtigt sind, die Möglichkeit zur Abrechnung ereignisabhängiger Entgelte für einzelne Endkunden oder Gruppen von Endkunden temporär oder dauerhaft zu sperren.
- 3.4. IN-telegence weist den Partner weiter darauf hin, dass die einzelnen Mobilfunkanbieter anbieterübergreifend je Abrechnungszeitraum (i.d.R. ein Kalendermonat) die Entgegennahme von Forderungen auf einen bestimmten Betrag begrenzen können und demnach Abrechnungen, die den Höchstbetrag (für Web-Billing) überschreiten, ablehnen.
- 3.5. Auch IN-telegence behält sich vor, im eigenen Ermessen Limits pro MSISDN pro Monat zu setzen.
- 3.6. Das Entgelt pro Transaktion kann durch den Partner flexibel festgelegt werden. Die Obergrenze beträgt 10,00 Euro brutto je Transaktion. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der IN-telegence für IN-Mobile Payment und der Dienstbeschreibung.
- 3.7. Ebenso ermöglicht IN-telegence dem Partner - abhängig davon, ob das jeweilige System des Mobilfunkanbieters dies unterstützt - das Erteilen von Gutschriften über die Abrechnungsschnittstellen der Mobilfunkanbieter. Im Fall von Partner beauftragter Gutschriften wird IN-telegence Partner im Rahmen der Abrechnung den jeweiligen Betrag belasten. Näheres zur Abrechnung der Anbietervergütung ist unter Ziffer 13 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen geregelt.

### **4. Leistungen und Pflichten des Partners**

- 4.1. Partner wird IN-telegence zu jedem Dienst eine schriftliche Dienstbeschreibung spätestens 6 Wochen vor beabsichtigter Freischaltung des Dienstes zukommen lassen. Die Freischaltung ist jedoch stets von der Genehmigung und der Gewährung von Aufschaltterminen seitens der Mobilfunkanbieter abhängig, so dass es ggf. auch zu längeren Aufschaltzeiten kommen kann. IN-telegence ist in diesem Zusammenhang berechtigt, in Abstimmung mit den Mobilfunkanbietern die erforderlichen Angaben und das Format dieser Dienstbeschreibung festzulegen und Partner ein einheitliches Formular zur Dienstbeschreibung zukommen zu lassen. Dieses beinhaltet u.a. Angaben zum Anbieter, zur Leistungsart, zur Content-Kategorie sowie zum Endkundenpreis. IN-telegence ist berechtigt, diese Daten des Partners den angeschlossenen Mobilfunkanbietern zwecks Genehmigung zukommen zu lassen.
- 4.2. Partner verpflichtet sich, ausschließlich Dienste gemäß den an die IN-telegence vor Freischaltung des Dienstes übersandten und genehmigten Dienstbeschreibungen zu erbringen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können Vertragsstrafen der Mobilfunkanbieter nach sich ziehen. Änderungen der Dienste durch Partner sind ohne geänderte und wiederum von den Mobilfunkanbietern genehmigte Dienstbeschreibung unzulässig. Dies gilt auch für eine Änderung des Endkundenpreises. Sämtliche vom Partner an IN-telegence übersandten Dienstbeschreibungen sind Vertragsbestandteil des IN-Mobile Payment-Vertrages.
- 4.3. Partner stellt sicher, dass die gegenüber den Mobilfunkkunden angebotenen Leistungen monatlich zu mindestens 99,5% verfügbar sind.

- 4.4. Leistungen können gegenüber den Mobilfunkkunden sowohl als Einmal-Dienste als auch als Abonnement-Dienste (ABO-Dienste) angeboten werden.
- 4.5. Partner versichert, bei der Bewerbung bzw. im Rahmen des Angebotes seiner Leistungen alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Fernabsatzrechts und zur Anbieterkennzeichnung gemäß Art. 1 luKDG, § 5 TMG, § 6 MDStV, des TKG bzw. der Preisangabenverordnung sowie darüber hinaus des jeweils aktuellen Verhaltenskodex des FST e.V., abrufbar unter [www.fst-ev.org](http://www.fst-ev.org), einzuhalten. Der Verhaltenskodex des FST e.V. ist bereits über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN-telegence Vertragsbestandteil.
- 4.6. Partner stellt bei allen Diensten sicher, dass der Mobilfunkkunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eindeutig über die Art, den Umfang, den Inhalt, den Gesamt-Preis (inklusive Transportpreis), etwaige anfallende Nebenkosten (z.B. WAP- und sonstige Downloadkosten) seines Mobilfunkanbieters und sonstige wichtige Rahmenbedingungen (z.B. Mindestalter) bezüglich der angebotenen Leistung vor deren Bestellung bzw. Abrechnung informiert wird.
- 4.7. Besondere Anforderungen an den Bestellvorgang im WEB/ WAP
- 4.7.1. Während des Bestellvorgangs im WEB/ WAP müssen insbesondere folgende Informationen permanent in allen Transaktionsfenstern deutlich lesbar angezeigt werden:
- Inhalt der Leistung
  - Name des Anbieters
  - Preisinformationen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung und Bezahlbutton bei Bestellung – Angabe des Brutto-Gesamtkaufpreises in Euro (inkl. Transportpreis) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslösung des Bezahlvorgangs (Bezahlbutton). Der unmittelbare Zusammenhang darf im Rahmen des Web-Billings im Transaktionsfenster nicht über ein \*-Symbol hergestellt werden. Vielmehr muss der Preis direkt bei den Eingabefeldern bzw. dem Bezahlbutton zu finden sein. Die Preisangabe erfolgt in Euro – zulässige Schreibweise: Euro, EUR oder €.
  - Art der Leistung -> Hinweis, ob Einzelleistung oder ABO-Dienst vereinbart wird
  - Anbieterinformationen, s.o.
  - Verlinkung auf AGBs des Partners
  - Verlinkung zum Impressum des Partners
  - Kundenhotline des Partners (Customer Care Kontakt)
  - deutlicher Hinweis, dass die Forderungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Partners durch den Mobilfunkkunden über dessen Mobilfunkabrechnung oder Prepaid-Guthaben bei seinem Mobilfunkanbieter abgerechnet werden
  - Hinweis, dass zu Zwecken der Abrechnung der Leistungen eine Speicherung der Transaktionsdaten für einen Zeitraum von 180 Tagen erforderlich ist
- 4.7.2. Partner wird ferner in jedes mit dem Bestell-/Bezahlprozess in Verbindung stehende Transaktionsfenster (WEB und WAP) eine Schaltfläche mit der Bezeichnung „Abrechnen“ einbinden, durch deren Betätigung das aktive Fenster geschlossen und alle damit verbundenen Anwendungen und ggf. hergestellten Verbindungen abgebrochen werden können.
- 4.8. Die Erbringung von Web-basierten Einzelleistungen oberhalb eines Preises von 4,99 Euro dürfen nur an Endkunden ab 16 Jahren erbracht werden. Partner versichert insofern, ein Altersverifikationssystem einzusetzen, das eine wirksame Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet und vor der Inbetriebnahme von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter FSM e.V. geprüft und abgenommen wurde.
- 4.9. Partner gewährleistet, dass bei Bestellung der Leistung per WAP ein gesonderter schriftlicher Hinweis aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt: „Abgerechnet wird über Ihre Handynummer. Dazu wird Ihre Handynummer an den Anbieter übermittelt.“
- 4.10. Besondere Maßgaben bei Premium-SMS-Diensten
- Bei der Bewerbung seiner Premium-SMS-Leistungen in Schriftform (z.B. in Printmedien, Internet oder TV) stellt Partner sicher, dass der Preishinweis (Gesamtpreis inkl. Transportleistung und Hinweis auf etwaige Nebenkosten, s.o.) bei Bewerbung seiner Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der beworbenen Kurzwahlnummer in waagerechter Richtung von links nach rechts, proportional zur Größe der Werbeanzeige bzw. zur Größe der Kurzwahlnummer, mindestens jedoch in Schriftgröße 8 Punkt erfolgt. Weitere Details bzw. Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kurzwahlnummern ergeben sich aus dem TKG sowie dem Verhaltenskodex des FST e.V..
- 4.11. Besondere Maßgaben bei ABO-Leistungen (sowohl Premium-SMS als auch Web-Billing)

- 4.11.1. Abgerechnet werden können PC Einzelabrufe wie z.B.: Die Abrechnungsintervalle bei ABOs können grundsätzlich zwischen einem und 30 Tagen liegen. Maßgeblich ist stets die Dienstbeschreibung unter Benennung des Abrechnungsintervalls. Die Vergütung einer ABO-Leistung darf jedoch den Betrag von 50,00 Euro pro MSISDN pro Kalendermonat nicht überschreiten. ABO-Dienste dürfen keine Mindestlaufzeiten aufweisen. Vielmehr muss das ABO jederzeit fristlos kündbar sein. Partner muss die Endkunden ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine jederzeitige, fristlose Kündigungsmöglichkeit besteht und eine solche entsprechend in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln. Bei zeitbasierten ABOs muss die Kündigung zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums wirksam werden. Eine Kündigung muss in jedem Fall über den Kanal der Bestellung ermöglicht werden. Auch die Kundenhotline des Partners muss in der Lage sein, Kündigungen des Kunden direkt vornehmen zu können. Nach jeder Einrichtung eines ABO-Dienstes für einen Mobilfunkkunden, unabhängig ob es sich um einen SMS-ABO-, Web-ABO- oder WAP-ABO-Dienst handelt, sendet Partner eine Nachricht per SMS an den Mobilfunkkunden, dass ein ABO für ihn eingerichtet wurde.
- 4.11.2. Bei ABO-Leistungen via Web-Billing muss die URL, über die die Kündigung des ABOs möglich ist, selbstredend sein und darf höchstens auf der 2. Unterenebene der Bestelldomain liegen. Partner stellt sicher, dass via Internet angeforderte ABO-Leistungen nur an unbeschränkt Geschäftsfähige erbracht werden. Partner wird insofern ein AVS-System einsetzen, welches vor der Inbetriebnahme von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM e.V.) geprüft und abgenommen wurde. Bei Bestellungen von ABO-Leistungen per WAP stellt Partner sicher, dass der Mobilfunkkunde die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Partner bestätigt. Diese enthalten zwingend eine Darstellung, wie die ABO-Leistung gekündigt werden kann. Die Kündigungsmöglichkeit darf höchstens auf der 1. Unterenebene des WAP-Portals des Partners liegen. Die URL muss außerdem eine Übersicht über alle über das WAP-Portal des Partners bestehenden ABOs des Mobilfunkkunden enthalten.
- 4.11.3. Bezüglich der Abwicklung von ABO-Diensten per Premium-SMS verpflichtet sich Partner folgende einheitliche Keywords für folgende Funktionalitäten einzusetzen:
- START <Keyword>“ = Start des ABO-Dienstes
  - STOP <Keyword> = Beendigung/ Kündigung des ABO-Dienstes
  - STOP ALLE = Beendigung/ Kündigung aller ABO-Dienste auf der Kurzwahl
  - STATUS = Liefert eine Liste mit allen aktiven SMS-ABOs des Endkunden unter der anfragenden MSISDN unter der betroffenen Kurzwahl unter Angabe des jeweiligen Gesamt-Endkundenpreises
  - LISTE = Liefert eine Liste mit Bestellkeywords, die der Endkunde im Rahmen eines gebuchten ABOs nutzen kann
  - INFO = Inländische Anschrift (Name, Adresse, Hotlinenummer) des Partners
- 4.12. Partner wird sämtliche Kommunikation gegenüber dem Mobilfunkkunden über SMS oder MMS (z.B. zum Zwecke der Preis- und Produktinformation, zur Beschreibung des Kündigungsprozesses bei ABO-Diensten, der Bestätigung einer Kündigung, etc.) für den Mobilfunkkunden kostenlos gestalten.
- 4.13. Leistungserbringung durch Partner muss in allen Fällen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Bestellung erfolgen, sofern kein anderweitiger Leistungszeitpunkt vereinbart ist.

## 5. Inhalte und Inhaltsverantwortlichkeit

- 5.1. Für die erbrachten Dienste bzw. Diensteanhalte (Leistungen) und das Angebot derselben ist ausschließlich der Partner verantwortlich. Der Partner versichert, dass er seine Dienste und das Angebot dieser Dienste im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verfügungen bzw. Auflagen sowie dem jeweils aktuellen Verhaltenskodex des FST e.V. erbringt. Insbesondere versichert er, die Bestimmungen des TKG, des TMG, der Preisangabenverordnung, des Wettbewerbs- sowie des Fernabsatzrechts gemäß §§ 312b ff. BGB i.V.m. BGB-InfoV zu beachten.
- 5.2. Die Leistungen des Partners dürfen keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte aufweisen oder auf solche verweisen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, den Krieg oder Gewalt verherrlichen bzw. verharmlosen, extremistisch sind, für terroristische oder extremistische Vereinigungen werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten, sexuell anstößig oder im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Dienste im Sinne des § 4 Abs.2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen nur einer geschlossenen Benutzergruppe von über 18-jährigen und nur bei Anwendung eines von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder einer anderen anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des JMStV geprüften und von IN-telegence nach Freigabe durch die Mobilfunkanbieter frei gegebenen Altersverifikationssystems zugänglich gemacht werden. Die Zulässigkeit von FSK 18 Inhalten steht darüber hinaus stets unter dem Vorbehalt der Genehmigung entsprechender Dienste durch die Mobilfunkanbieter.

- 5.3. Der Partner verpflichtet sich, keine Informationen oder sonstigen Inhalte zu verbreiten oder verbreiten zu lassen oder in Kenntnis auf solche Inhalte hinzuweisen, die geeignet sind, IN-telegence, die Mobilfunkanbieter oder als für ihn als deren oder IN-telegence Partner erkennbare Unternehmen verächtlich zu machen, in ihrem Ruf zu schädigen oder sonst schwerwiegend gegen deren Interessen verstoßen.
- 5.4. Der Partner verpflichtet sich ferner, dem Mobilfunkkunden keine Viren, Kettenbriefe oder sonstige belästigenden Nachrichten, Sachen oder sonstige Leistungen zu übermitteln, sofern der Mobilfunkkunde hierfür nicht vorher seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Dies gilt insbesondere für das Zusenden unverlangter Werbung.
- 5.5. Bei dem Angebot von Gewinnspielen verpflichtet sich der Partner, keine nach dem StGB oder Glücksspielstaatsvertrag unzulässigen Glücksspiele oder Lotterien anzubieten bzw. zu betreiben.

## 6. Kundenhotline und Reklamationen

- 6.1. Partner richtet eine Kundenhotline für Kundenanfragen und Beschwerden im Zusammenhang der vom Partner erbrachten Leistungen, insbesondere im Rahmen des Web-Billings, ein. Partner stellt dabei sicher, dass die Kundenhotline zu den üblichen Geschäftszeiten - werktags mindestens von 8.00 bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags mindestens von 9.00 bis 18.00 Uhr - erreicht werden kann, wobei er eine Erreichbarkeit von mindestens 80% bei einer Annahmezeit von maximal 30 Sekunden gewährleistet. Die Hotline kann unter einer kostenlosen Rufnummer (0800) oder einer 0180er Rufnummer betrieben werden und muss bei jeder Bestellmöglichkeit dem Endkunden kommuniziert werden.
- 6.2. Partner ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Leistungen gegenüber den Endkunden vertragsgemäß erbracht werden sowie die Anzahl der Beschwerden und Anfragen möglichst gering zu halten. Sofern die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen unmittelbar bei den Mobilfunkanbietern über die bloße Weiterleitung der Anfragen oder Beschwerden hinaus geht, haben die Mobilfunkanbieter das Recht, eine pauschale Aufwandsentschädigung je Anfrage/ Beschwerde in Höhe von 25,00 Euro netto in Rechnung zu stellen. IN-telegence ist berechtigt, derartige Kosten an den Partner durchzureichen.
- 6.3. Für den Fall von Endkunden-Reklamationen vereinbaren die Parteien eine Kulanzgrenze pro MSISDN bis zu einem beanstandeten Bruttobetrag von 25,00 Euro je Abrechnungszeitraum. Bis zu diesem Betrag können IN-telegence bzw. die Mobilfunkanbieter nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem Endkunden treffen, die diese für zweckmäßig erachten, insbesondere Stundungen und Nachlässe gewähren sowie außergerichtliche Vergleiche abschließen. Sofern Partner die den Endkunden-Reklamationen zugrundeliegenden Umstände zu vertreten hat, wird Partner IN-telegence nach entsprechender Inanspruchnahme durch die Mobilfunkanbieter den ausgefallenen Teil der Forderungen erstatten.

## 7. Forderungsverkauf und Abtretung

Partner bevollmächtigt IN-telegence im Rahmen dieses Vertrages, die Forderungen gegen die Endkunden bereits mit der jeweils erfolgreich abgeschlossenen Transaktion an die Mobilfunkanbieter zu verkaufen und in diesem Zusammenhang an diese abzutreten. Der jeweilige Mobilfunkanbieter wird die Kaufangebote durch die elektronische Autorisierung der Forderung annehmen. Die Mobilfunkanbieter haben bereits im Rahmen der mit IN-telegence geschlossenen Verträge die Annahme der Abtretung erklärt. Partner stellt dabei sicher, dass die Abrechnung erst nach erbrachter Leistung erfolgt. Im Fall von ABO-Leistungen hat Partner sicherzustellen, dass die Abrechnung erst erfolgt, wenn der Endkunde mindestens ein kostenpflichtiges Dienstergebnis erhalten hat oder, sofern der Zugang zu Plattformen oder Foren Gegenstand des ABOs ist, der Zugang ermöglicht ist. Partner meldet IN-telegence die Auslieferung der Leistung. Partner stellt in diesem Zusammenhang weiter sicher, dass die Forderungen jeweils bei dem Angebot an die Mobilfunkanbieter bereits fällig sind. Die Leistungen werden dann seitens der Mobilfunkanbieter oder deren Partnern als Fremdleistungen gegenüber den Mobilfunkkunden abgerechnet.

## 8. Veritätshaftung von Partner

- 8.1. Partner stellt sicher, dass die vom Mobilfunkanbieter angekauften und für ihn an diese abgetretenen Forderungen einschließlich der abgetretenen oder übergebenen Nebenrechte existieren, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Er garantiert darüber hinaus, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem Bestand verändert werden, insbesondere dass die Forderungen nicht durch Einreden, Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte, wie z.B. Aufrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz oder Nachbesserungsansprüche in ihrem Bestand verändert werden.
- 8.2. Soweit der Partner gegen diese Verpflichtung verstößt, wird er IN-telegence im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von der Haftung gegenüber den Mobilfunkanbietern für sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, soweit diese notwendigerweise entstanden sind, freistellen, also schadlos halten. Dies umfasst auch die durch eine Rechtsverteidigung entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten inklusive etwaiger Rechtsanwaltskosten. IN-telegence ist berechtigt, Forderungen Dritter

(insb. sind die Mobilfunkanbieter gemeint) sowie die ihr ggf. im Rahmen der notwendigen Rechtsverfolgung entstandenen Kosten gegen Zahlungsansprüche des Partners gegen IN-telegence aufzurechnen.

## 9. Bonitätshaftung

Die Bonitätshaftung übernehmen die Mobilfunkanbieter.

## 10. Haftung der IN-telegence

- 10.1. Partner ist bekannt, dass die Nutzung der Leistungen IN-Mobile Payment von der Vorleistung der Mobilfunkanbieter abhängig ist und dass Partner die Leistungen der IN-telegence in diesem Rahmen mit anderen Diensteanbietern (Kunden der IN-telegence) nutzt. Vertragsverstöße gegen die im Rahmen dieses Vertrages aufgeführten Pflichten durch den Partner oder andere Kunden der IN-telegence können dazu führen, dass einzelne oder alle Mobilfunkanbieter die Vorleistung gegenüber IN-telegence vorübergehend sperren oder ganz (ggf. auch pauschal für alle mobilen Produkte) einstellen. Dies stellt dann jeweils einen Fall der Unmöglichkeit dar, den IN-telegence nicht zu vertreten hat.
- 10.2. Auf die Übermittlung von Informationen und Meldungen aller Art, die außerhalb der IN-telegence Infrastruktur (Server und Netzkomponenten bei IN-telegence) erfolgen, hat IN-telegence keinen Einfluss. IN-telegence kann daher keine Garantie dafür übernehmen, dass abgesandte Informationen und Meldungen den Empfänger erreichen bzw. vollständig erreichen. Für etwaige Schäden, welche auf einem Fehler im Bereich der Mobilfunkanbieter resultieren, kann IN-telegence daher keine Haftung übernehmen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für unterbliebene oder nicht vollständige Übermittlungen von Informationen und Meldungen im Bereich der Mobilfunkanbieter, welche auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von IN-telegence, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.3. IN-telegence übernimmt keine Haftung für aufgrund von technischen Störungen der Transaktionsplattformen der Mobilfunkanbieter entstandene Schäden. Insbesondere übernimmt IN-telegence keine Haftung dafür, sofern durch derartige Störungen keine Abrechnung von Leistungen des Partners möglich ist.
- 10.4. IN-telegence haftet dem Partner auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der IN-telegence, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sog. Kardinalspflichten.
- 10.5. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 10.000,00 Euro pro schadenverursachendes Ereignis, begrenzt.
- 10.6. Ansprüche des Partners aus Produkthaftung und wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens IN-telegence, die zu einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit geführt haben, unterliegen keinen Haftungsbeschränkungen.
- 10.7. Für alle übrigen Schäden ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.8. Die Parteien stellen klar, dass in Fällen höherer Gewalt eine Haftung der IN-telegence ebenfalls ausgeschlossen ist. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse sowie solche, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Kabelnetzes.

## 11. Patente, Urheberrechte, Markenrechte und geistiges Eigentum

- 11.1. Partner garantiert, dass durch die Erbringung seiner Leistungen gemäß diesem Vertrag keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Partner garantiert insbesondere, dass Ansprüche von Verwertungsgesellschaften, Verlagen und Autoren durch die Nutzung der Dienste gegenüber den Mobilfunkanbietern oder IN-telegence nicht entstehen.
- 11.2. Im Falle der Inanspruchnahme der Mobilfunkanbieter oder der IN-telegence durch Dritte im Zusammenhang mit den vorstehenden Dritten wird Partner auf seine Kosten entweder die für die Erbringung der Leistungen gegenüber den Mobilfunkkunden erforderlichen Rechte erwerben oder die Leistungen in einer Weise erbringen bzw. ändern, dass sie - ohne die Ziele dieses Vertrages zu beeinträchtigen - nicht länger einer Verletzung der Rechte Dritter darstellen.

## 12. Vertragsstrafen und sonstige Inanspruchnahmen Dritter

- 12.1. IN-telegence weist den Partner ausdrücklich darauf hin, dass die Mobilfunkanbieter die Einhaltung der vertraglichen Pflichten im Bereich der Mobile Services mit erheblichen Vertragsstrafen verknüpft haben. Die Vertragsstrafen betragen je Zuwider-



handlung - und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - unter besonderer Berücksichtigung der Leistung Web-Billing bei Vodafone, debitel, mobilcom und T-Mobile 10.000,- Euro, bei o2 bis zu 50.000,- Euro, bei E-Plus bis zu 10.000,- Euro.

- 12.2. Der Partner stellt IN-telegence auch über die Fälle der Ziffern 8. und 11. hinaus von allen tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Vertragsstrafen wegen eines Verstoßes gegen seine vertraglichen Pflichten im Rahmen der Mobile Services, hier (Premium-)SMS und Web-Billing (zusammen: IN-Mobile Payment) insbesondere wegen inhaltlicher Unrichtigkeit, Mangelhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit der Leistungen auf erstes Anfordern im Innenverhältnis - während der Vertragslaufzeit und danach - frei und hält IN-telegence schadlos. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere die Mobilfunkanbieter. Die Schadloshaltung umfasst auch die durch eine Rechtsverteidigung entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten inklusive etwaiger Rechtsanwaltskosten.

### **13. Abrechnungs- und Ausschüttungsmodalitäten**

- 13.1. IN-telegence rechnet die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses durch Partner gegenüber den Mobilfunkkunden tatsächlich erbrachten Leistungen im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners mit den Mobilfunkanbietern ab. Für die dem Mobilfunkkunden erbrachte Leistung steht dem Partner eine Anbietervergütung gemäß den mit dem Partner vereinbarten Konditionen nach der jeweils gültigen Preisliste zu. Die Anbietervergütung ist im Sinne eines Kaufpreises zu verstehen, zu dem der Mobilfunkanbieter die Forderung des Partners gegenüber den Mobilfunkkunden ankauft und diese Forderung an IN-telegence auszahlt. Kaufpreis ist der Bruttobetrag der Forderung gegenüber dem Mobilfunkkunden.
- 13.2. IN-telegence reicht den gezahlten Kaufpreis an den Partner weiter unter Abzug der vereinbarten Vergütung für die Leistung der IN-telegence entsprechend der gültigen Preisliste. Maßgeblich für die Anbietervergütung des Partners ist der in der jeweils aktuellen Preisliste der IN-telegence ausgewiesene Preis für die Leistung jeweils differenziert danach, über welchen Mobilfunkanbieter die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- 13.3. IN-telegence rechnet die über die erfolgreich durchgeführten Transaktionen erworbenen Forderungen bzw. Anbietervergütungen des Partners monatlich im Folgemonat gemäß den vereinbarten Konditionen ab. Im Rahmen dieser Abrechnung werden sowohl die Anbietervergütung des Partners als auch die Vergütungsansprüche der IN-telegence aufgeführt und saldiert. Soweit sich aus der Abrechnung der Leistungen und der Forderungen des Partners ein Guthabenbetrag ergibt, erfolgt die Auszahlung des Guthabens in der Regel ca. 6 Wochen nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat, in jedem Fall jedoch erst, nachdem IN-telegence einen entsprechenden, endgültigen Zahlungseingang seitens der Mobilfunkanbieter verzeichnen kann.

### **14. Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko**

- 14.1. Der Partner trägt das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, weiteren unter Ziffer 8.1. genannten Gründen oder sonstigen Gründen, z.B. betrügerischen Tätigkeiten, beruht. Es besteht nur dann ein Anspruch auf die Anbietervergütung, wenn IN-telegence die Beträge bei einer wirtschaftlichen Betrachtung endgültig und ohne Vorbehalt seitens der Mobilfunkanbieter erhält. Hierunter fällt insbesondere auch der Fall, dass die Mobilfunkanbieter wegen eines ggf. erst nach Abrechnung der Leistungen bekannt gewordenen Betrugsverdachts erbrachte Anbietervergütungen /Kaufpreise wieder zurück belasten, d.h. Forderungskäufe und Abtretungen rückgängig machen.
- 14.2. Sofern Forderungskäufe und Abtretungen durch die Mobilfunkanbieter rückgängig gemacht werden, wird IN-telegence Partner diese betroffenen Beträge/ Anbietervergütungen rückbelasten.
- 14.3. Der Anspruch der IN-telegence auf Vergütung der von ihr gegenüber Partner erbrachten Leistungen besteht jedoch auch für den Fall, dass der Mobilfunkanbieter den Kaufpreis für die Forderungen nicht zahlt.

### **15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

- 15.1. Die Vertragsparteien achten im Rahmen der Durchführung des Vertrages strengstens die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), dessen die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis sowie ggf. einschlägige Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes (TMG).
- 15.2. Die Parteien werden das jeweils mit der Datenverarbeitung betraute Personal über die rechtlichen Aspekte des Datenschutzes informieren und auf die Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses (§ 5 BDSG) und des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) schriftlich verpflichten.

## 16. Kündigung

- 16.1. Der Vertrag über die Leistungen IN-Mobile Payment kann seitens beider Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartal gekündigt werden.
- 16.2. Diese Frist gilt auch für die Kündigung ggf. einzelner dem Partner durch IN-telegence zugewiesene bzw. für ihn geschaltete Kurzwahlnummern.
- 16.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der IN-telegence zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem Verstoß des Partners gegen vertragswesentliche Pflichten, insbesondere die in Ziffern 4., 5., 6., 7. und 8. enthaltenen Verpflichtungen vor oder wenn der Forderungsverkauf auf Grund Regulierungs-, Finanz- oder steuerbehördlicher bzw. gerichtlicher Maßnahmen untersagt wird oder untersagt zu werden droht. Gleiches gilt für Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Als wichtiger Grund gilt weiterhin der Umstand, dass der Partner gegenüber IN-telegence, dem Mobilfunkanbieter oder Mobilfunkkunden unrichtige Angaben macht sowie der Partner in zwei aufeinander folgenden Monaten berechnigte Einwendungen von Mobilfunkkunden in Höhe von mindestens € 5.000,00 nicht anerkennt. Ein wichtiger Grund, der IN-telegence zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt auch im Falle der Abrechnung von Web-Diensten ohne vorherige Legitimation und Beauftragung durch den Endkunden vor. IN-telegence ist außerdem im Falle der Kündigung durch einen Mobilfunkanbieter gegenüber IN-telegence in Bezug auf die Nutzung der Abrechnungsschnittstellen für die Leistungen Premium-SMS und Web-Billing zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Partner berechtigt.
- 16.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## 17. Vertragsänderungen

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, sofern der Partner nicht binnen 1 Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. IN-telegence weist den Partner zu Fristbeginn auf dessen Widerspruchsrecht und ferner darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zur Änderung der Besonderen Geschäftsbedingungen als erteilt gilt.

## 18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Gerichtsstand ist Köln.
- 18.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder ggf. nicht durchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Bei Auftreten einer Vertragslücke gilt Entsprechendes.